

„GEFAHRENGEBIETE“ SIND GEFAHRENGEBIETE — POLIZEILICHE KONTROLLZONEN ABSCHAFFEN!

Die Klage gegen Gefahrengebiete geht in die nächste Instanz.

PROZESS AM DONNERSTAG, 16. 04. 2015 um 10:00 UHR
OBERVERWALTUNGSGERICHT HAMBURG, LÜBECKERTORDAMM 4,
SAAL 5.01
(U-Bahn Lohmühlenstr., Ausgang Berliner Tor)



Zum 01. Mai 2011 wurde an zwei Abenden unter anderem das Schanzenviertel sowie Teile der umliegenden Stadtteile von Eimsbüttel, St. Pauli und Altona zum Gefahrengebiet erklärt. Auf dieser Grundlage wurde die Anwohnerin F. zunächst kontrolliert und ihr Rucksack inspiziert. Anschließend wurde ihr ein Aufenthaltsverbot für ihr Wohnviertel ausgesprochen und sie - als sie diese Maßnahme als rechtswidrig bezeichnete, für mehrere Stunden weggesperrt.

Gegen diese Maßnahmen wehrte sich die betroffene Anwohnerin mit einer Klage vor dem Hamburger Verwaltungsgericht. Das Gericht erklärte am 27. 08. 12 das Aufenthaltsverbot und die Gewahrsamnahme für rechtswidrig, hielt jedoch die Kontrolle und die Einrichtung eines Gefahrengebiets, jedenfalls im Schanzenviertel für zulässig.

Hiergegen legte die Anwohnerin Berufung ein.

Nun soll in der anstehenden Berufungsverhandlung vor dem Hamburger Oberverwaltungsgericht die Frage der Einrichtung / Zulässigkeit von Gefahrengebieten juristisch geklärt werden. Stellt doch schon das Einrichten solcher Gefahrengebiete einen massiven Eingriff in die Grundrechte dar.

In den letzten 10 Jahren hat die Hamburger Polizei mit dem Instrument so genannter Gefahrengebiete polizeiliche Sonderkontrollzonen geschaffen, in denen individuelle Persönlichkeitsrechte außer Kraft gesetzt werden.

Mit diesen rechtswidrigen Maßnahmen behauptet die Polizei „Gewaltkriminalität“ vorbeugend bekämpfen zu wollen.

Im Juni 2005 trat das vom damaligen CDU-Senat hochgelobte „schärfste Polizeigesetz der Republik“ in Kraft. Versteckt im §4 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei heißt es, dass die Polizei Gebiete definieren kann, in denen sie „Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“ darf.

Zudem kann sie auf Grundlage dieser Überprüfungen willkürlich Platzverweise, Ingewahrsamnahmen und sogar längerfristige Aufenthaltsverbote aussprechen. Damit wurde ein Ausnahmerecht geschaffen, das die im Polizeirecht und in der Strafprozessordnung bislang geltenden Begrenzungen der Eingriffsrechte der Polizei aushebelt, denn dort sind die in der Strafprozessordnung polizeilichen Überprüfungs- und Kontrollbefugnisse an die Existenz eines konkreten Anfangsverdachts für eine Beteiligung an einer Straftat bzw. einer

unmittelbar bevorstehenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die zu kontrollierende Person gebunden.

Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass niemand anlasslos bzw. verdachtsunabhängig zum Objekt einer polizeilichen Maßnahme werden soll.

Die Hamburger Polizei ist seit 2005 befreit von richterlichen Anordnungen und parlamentarischen Mehrheitsbeschlüssen, die die polizeilichen Sonderrechtszonen zumindest formal legitimieren. So hat sie in den letzten 10 Jahren ca. 50 Gefahrengelände kurzfristig, z.T. auch längerfristig, im gesamten Hamburger Stadtgebiet eingerichtet.

Angebliche, hausgemachte Erkenntnisse führten im Zusammenhang mit Fußballspielen dazu, dass in festgelegten Gebieten u.a. alle „16-35-jährigen in Gruppen ab drei Personen“ ins polizeiliche Visier gerieten. Im Jahr 2007 wurde das beschauliche, gutbürgerliche Hamburg-Volksdorf an 15 Wochenenden zum Gefahrengelände erklärt. Betroffen waren in diesem Fall „16-25-jährige in Gruppen ab drei Personen, die alkoholisiert sind und/oder sich auffällig verhalten“. Dass weder der Straftatbestand des Alkoholisiertseins noch des auffälligen Verhaltens existiert, scheint die Verantwortlichen nicht im Mindesten zu stören.

Auch bei verschiedenen Demonstrationen wurden Gefahrengelände geschaffen, die alle Personen, die „augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen“ sind, zu Objekten polizeilicher Kontrollmaßnahmen machten.

Jüngstes Beispiel für die maßlosen Kontrollbefugnisse ist, dass die Stadtteile St. Pauli, Schanzenviertel und Altona im Januar 2014 zu einem umfassendem Gefahrengelände in einem bisher nicht da gewesenen Ausmaß ausgewiesen wurden.

Über 80.000 Menschen sahen sich über mehrere Tage hinweg mit einem massiven Ausnahmezustand konfrontiert.

Die Begründung für diese nach wie vor sehr umstrittene Maßnahme war u.a. ein angeblicher Angriff auf die Davidwache am 28. 12. 2013.

Wie sich im Nachhinein herausstellte, wurde diese Meldung gezielt und wider besseren Wissens an die Presse gegeben, um politische Interessen der Polizeiführung durchzusetzen.

Sämtliche polizeilichen Maßnahmen müssen aber auch in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden. In Zeiten, in denen durch einen zunehmenden Abbau von Sozial- und Gesellschaftsleistungen, Flexibilisierung der Arbeitswelt und einer gezielten Senkung des Lohnniveaus gesellschaftliche Widersprüche sich vertiefen und Armut und Verelendungen bewusst in Kauf genommen werden, bekommen polizeiliche Instrumente der Kontrolle und Überwachung eine besondere Bedeutung. In diesem Kontext werden mit polizeilichen Maßnahmen gesellschaftliche Entwicklungen gesteuert. Gleichzeitig können mögliche Proteste polizeilich leichter unter Kontrolle gebracht werden.

Das Hamburger Bahnhofsviertel St. Georg gehört zu jenen Stadtteilen, in denen mit dem Instrument eines über Jahrzehnte eingerichteten Gefahrengeländes sozialpolitische Ziele der ökonomischen Aufwertung eines Stadtteils flankiert werden.

Dort ist das polizeiliche Kontrollregime Alltag. Hier arbeiten Polizei, Behörden und Teile der Anwohner_innen Hand in Hand, um im Rahmen der Aufwertung des gesamten Viertels das Rotlichtmilieu sowie die Drogenszene zu verdrängen. Dieses Zusammenspiel unterschiedlicher Instrumente verschafft der Polizei die Möglichkeit, Platzverweise und Aufenthaltsverbote zu erteilen oder aber Bußgelder zu verhängen. Aus unserer Sicht ist das Gesamtpaket der polizeilichen Maßnahmen zur angeblichen Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel nur ein vorgeschobener Grund.

Tatsächlich sollen vor allem die Aufwertungsprozesse im Stadtteil gefördert werden.

Dafür soll dem lukrativen Immobilien- und Eigentumswohnungsmarkt ein störungsfreies Umfeld geschaffen werden.

Das Instrument des polizeilichen Gefahrengeländes ist ein Teil des präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaates, dem auf allen Ebenen entgegengetreten werden muss!

Der anstehende Prozess vor dem Oberverwaltungsgericht kann nur Teil einer Gesamtstrategie sein, die Überwachung, Kontrolle und jegliche Form der Repression bekämpft!

Gefahrengelände abschaffen!

Gegen polizeiliche Repression und Überwachung!

Kommt zum Prozess!

Bündnis gegen Gefahrengelände

ViSdP: Hans-Peter Meyer, Lerchenstr. 82, 22767 Hamburg